

Friedhofsgebührensatzung

des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden

in Solingen

für die Friedhöfe

Kasinostraße, Regerstraße und Grünbaumstraße

vom 10.08.2022

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen, vertreten durch seine
Verbandsvertretung, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41
Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils
gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche
im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche
vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Kasinostraße, Regerstraße, Grünbaumstraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 130,00 Euro |
| b) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum (vollend.) 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 298,50 Euro |
| c) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom (vollend.) 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.403,40 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Wiesengrabstätten)

- | | |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.007,70 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) | 1.065,80 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab Wahlgrab 1 (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.863,00 Euro |
| zur Erdbestattung je Grab Wahlgrab 2 (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.791,00 Euro |
| zur Erdbestattung je Grab Wahlgrab 3 (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.719,00 Euro |
| zur Erdbestattung je Grab Wahlgrab 4 (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.647,00 Euro |
| zur Erdbestattung je Grab Wahlgrab mit 2/3 Wiesenanteil
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.977,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.308,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdgrab je Grab und Jahr Wahlgrab 1 | 62,10 Euro |
| Verlängerungsgebühr Erdgrab je Grab und Jahr Wahlgrab 2 | 59,70 Euro |
| Verlängerungsgebühr Erdgrab je Grab und Jahr Wahlgrab 3 | 57,30 Euro |
| Verlängerungsgebühr Erdgrab je Grab und Jahr Wahlgrab 4 | 54,90 Euro |
| Verlängerungsgebühr Erdgrab je Grab und Jahr Wahlgrab mit
2/3 Wiesenanteil | 56,50 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnengrab je Grab und Jahr | 65,90 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Wiesengrabstätten, Kolumbarien, Kunst & Kultur)

- | | |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.238,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.834,00 Euro |
| c) zur Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab (Kunst und Kultur) | 2.577,00 Euro |

	(Nutzungszeit 15 Jahre)	
d)	Zur Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Urnennische (Kolumbarium Beckmann) (Nutzungszeit 15 Jahre)	3.259,50 Euro
e)	zur Urnenbeisetzung für 1 Urne je Grab im Baumurnenfeld (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.346,00 Euro
f)	zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.110,50 Euro
g)	zur Urnenbeisetzung in Grabanlage „Garten der Hoffnung“ Grünbaumstraße, für 1 Urne je Grab, inkl. Namensplatte oder Namensplakette an Stele (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.078,60 Euro
h)	Verlängerungsgebühr Erdgrab je Grab und Jahr	74,60 Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnengrab je Grab und Jahr	91,70 Euro
j)	Verlängerungsgebühr Urnengrab (Kunst und Kultur) je Grab und Jahr	171,80 Euro
k)	Verlängerungsgebühr Urnennische für 2 Urnen (Kolumbarium Beckmann)	217,30 Euro
l)	Verlängerungsgebühr Baumurnenwahlgrab 1 Urne je Grab und Jahr	67,30 Euro
m)	Verlängerungsgebühr Urnennische im Kolumbarium für 2 Urnen je Urnennische und Jahr	140,70 Euro
n)	Verlängerungsgebühr Urnengrab „Garten der Hoffnung“, 1 Urne je Grab und Jahr	91,70 Euro

Die Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Wird das Nutzungsrecht – abweichend von der Regelnutzungszeit – um einen kürzeren Zeitraum verlängert, werden anteilige Gebühren erhoben, die dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur Regelnutzungszeit entsprechen.

Im Falle des Wiedererwerbs ist das Nutzungsrecht um mindestens fünf Jahre zu verlängern.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl von Jahren zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten zur Erdbestattung mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

(entfällt)

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	511,20 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.073,50 Euro
d)	Urnenbeisetzung	368,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	204,50 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration mit 2 Fachleistungsstunden	301,70 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer bis zu 4 Tagen	35,00 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag nach 4. Tag	15,00 Euro
d)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag (nur Friedhof Kasinostraße)	35,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.146,90 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.067,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.124,60 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Ausbettung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Sarg | 1.840,20 Euro |
| b) Ausbettung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Sarg | 2.044,70 Euro |
| c) Ausbettung von Urne, je Urne | 1.329,00 Euro |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Einbettung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Sarg | 511,20 Euro |
| b) Einbettung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Sarg | 1.073,50 Euro |
| c) Einbettung von Urnen, je Urne | 368,00 Euro |

Die Gebühren nach den Ziffern 1, 2 und 3 erhöhen sich gegebenenfalls um die entsprechende Gebühr nach § 4, wenn durch die Umbettung das Nutzungsrecht an einem neuen Wahlgrab erworben werden muss.

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 29,50 Euro |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 3,50 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 29,50 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 29,50 Euro |
| (5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 29,50 Euro |
| (6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 29,50 Euro |
| (7) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung | 35,00 Euro |
| (8) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 3,00 Euro |
| (9) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro |
| (10) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit (Pro Stelle und Jahr) | 52,70 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen vom 19.04.2011, geändert mit Änderungssatzungen vom 07.03.2016 und 18.07.2018.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.


(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2019 und die dazugehörige Änderungssatzung vom 05.05.2021 außer Kraft.

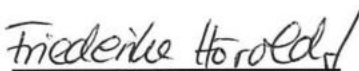
Solingen, 10.08.2022

Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen

Siegel




(Unterschrift)


(Unterschrift)



Genehmigt,
Düsseldorf, den 18.09.2022



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

[Handwritten signature]

Genehmigt:
Az.: 48.53.10.02.01
Bezirksregierung 25.10.2022
Düsseldorf, den
Im Auftrag



[Handwritten signature: Susanne Weuel]